

E I N W O H N E R G E M E I N D E T R I M B A C H

Spezieller Bebauungsplan "Aeussere Rankwog"

S p e z i a l b a u v o r s c h r i f t e n

Juli 1975

Gestützt auf das kant. Gesetz über das Bauwesen vom
10. Juni 1906/10. Dezember 1911/8. Juli 1951/24. Mai 1964
§ 1 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 10

erlässt die Einwohnergemeinde Trimbach über das Gebiet
"Aeussere Rankwog" die nachstehenden Bauvorschriften:

- § 1 Der spezielle Bebauungsplan bezweckt eine geordnete, der Lage und der Funktion angepasste Ueberbauung. Neben der Nutzung für das Gewerbe sollen in bestimmten Gebieten auch Wohnbauten zugelassen werden. Zweck
- § 2 Der spezielle Bebauungsplan erstreckt sich über das im Katasterplan Mst. 1 : 500 umrandete Gebiet. Geltungsbereich
- § 3 ¹Die Bestandteile des speziellen Bebauungsplanes "Aeussere Rankwog" sind: Bestandteile des speziellen Bebauungsplanes
- das vorliegende Reglement
 - Plan Mst. 1:500/Strassen und Baulinien
 - Plan Mst. 1:500/ Zonen und Bebauung
- ²Die gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsnormen bleiben vorbehalten.
- § 4. Das Gebiet wird nebst den öffentlichen Flächen für den Verkehr in die nachstehenden Zonen unterteilt: Zoneneinteilung
- Industriezone IS blau
 - Gewerbezone mit möglicher Wohnnutzung G3 violett
 - Zone mit vorgeschlagener Bebauung sowie Abstell- und Lagerplätzen GF grau/rot
 - Immissionsschutzzone SZ hellgrün
 - übriges Gebiet UG weiss
 - Ufergehölze/Bachgehölze grün/blau
 - Feldgehölz dunkelgrün
 - Wald olive
- § 5 Industriezone IS Zone IS
Es ist nur eine Gewerbe- oder Industrienutzung zulässig, d.h. Wohnbauten sind unzulässig.
Es sind 8,0 m Gebäudehöhe zugelassen.

- § 6 Gewerbezone mit möglicher Wohnnutzung G3 Zone G3
 Es sind 3 Geschosse zugelassen.
 Für Wohnbauten ist eine maximale Ausnutzung von 0,4 zulässig, wobei das für das Gewerbe genutzte Land inkl. Zufahrten, Lagerplätze im Freien und allfällig notwendigen Immissionschutzzonen nicht miteinbezogen werden darf.
 Die Gewerbenutzung ist so zu gestalten, dass keine wesentlichen Immissionen allfällige Wohnbauten beeinträchtigen. Nebst Nutzungsbeschränkung und baulichen Massnahmen sind Immissionsschutzzonen zu schaffen.
- § 7 Zone mit vorgeschlagener Bebauung sowie zweckgebundene Abstell- und Lagerplätze GF Zone GF
 Die im Plan eingezeichneten Gebäudeabmessungen und die eingeschriebene Gebäudehöhe von 8 m, gemessen ab dem natürlichen Terrain, darf nicht überschritten werden.
- § 8 Immissionsschutzzone SZ Zone SZ
 Sie dient dem Schutze vor Immissionen und Einsichten. Sie ist durch Erdwälle, Bäume und Hecken dem Zweck entsprechend zu gestalten und unterhalten.
- § 9 Uebriges Gebiet "ÜG Zone "ÜG
 Es dürfen nur standortbedingte Bauten und Einrichtungen erstellt werden, die zum Unterhalt dieses Gebietes dienen.
- § 10 Ufergehölze, Feldgehölze, Wald Ufergehölze
 Diese Gebiete sind in ihrem Charakter Feldgehölze
 und Umfang zu bewahren und zu pflegen. Wald
- § 11 ¹Für die Gebäudehöhe gilt sinngemäss § 15 Abs. 3,4,5 NBR. Gebäudehöhe
²Dachausbauten für Wohn- und Arbeitszwecke und Dachaufbauten (Lukarnen) sind bei einer Beanspruchung der zonen gemässen Geschosszahl resp. Gebäudehöhe unzulässig. Dachausbauten
 Dachaufbauten
- § 12 ¹Lager- und Abstellplätze im Freien müssen Lagerplätze
 - geordnet und dem bewilligten Zweck entsprechend genutzt werden
 - den Ansprüchen des Gewässerschutzes genügen
 - gegen Einsicht aus Wohnbauten und öffentlichen Strassen geschützt werden.

²Im übrigen gelten insbesondere die Vorschriften der

- Lagerplatz-Verordnung vom 20. Oktober 1961
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen KRB vom 18. April 1973
- Weisungen des Polizei-Departementes für den Vollzug der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 18. April 1973 (Verfügung vom 9. November 1973)

- § 13 ¹Wesentliche Nutzungsänderungen bei bestehenden Bauten und Anlagen sind bewilligungspflichtig. Zusätzliche Bewilligungspflic
- ²Der Ausführungsplan der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig.
- § 14 Der spezielle Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Widersprechende Genehmigungen, Zonen und Baulinien werden hiermit aufgehoben. Inkrafttretung

07. Okt. 1975

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am

Der Ammann: ... *J. Trichmann*

Der Gemeindeschreiber: ... *W. ...*

Genehmigt durch den Regierungsrat laut RRB Nr. am

Der Staatsschreiber: